

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 07.Juni 2013 die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die zu wählenden Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2014 – 2018 beschlossen.

Nach § 36 Abs.3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.Mai 1975 (BGBl. S.1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2582) ist die Vorschlagsliste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Vorschlagsliste kann nunmehr von Montag, dem 1. Juli 2013 bis Montag, dem 08. Juli 2013 beim **Bürgermeister der Stadt Neuss, - Rechtsamt -, Rathaus, Markt 2, 41460 Neuss, Zi. 3.174 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, am Donnerstag auch bis 18.00 Uhr** von jedermann eingesehen werden.

Neuss, den 13. Juni 2013

Herbert Napp
Bürgermeister